

Kein Kredit ohne Software

Wachsende gesetzliche Anforderungen werden zu einer immer schwereren Last für Berater. Mit der neuen Richtlinie zu Verbraucherkrediten hat der Gesetzgeber nochmals nachgelegt. Doch ELAXY bietet auch hierfür eine Lösung – denn nur mit Softwareunterstützung kommen Berater heute noch effizient zum Abschluss.

Neuere Gesetze zum Schutz der Verbraucher erhöhen den Beratungsaufwand drastisch. Die Pflicht zur Erstellung von Beratungsprotokollen, verlängerte Verjährungsfristen oder die Beweislastumkehr erschweren seit Anfang 2010 den Berateralltag. Mit der Neuregelung der Verbraucherkreditrichtlinie kommen erneut massive Veränderungen auf den Bankberater zu. Die bereits 2008 vom Europäischen Parlament beschlossene und im Juli 2009 in nationales Recht umgewandelte Verbraucherkreditrichtlinie trat am 11. Juni 2010 in Kraft. Das Gesetz erfasst in seinem Anwendungsbereich bis auf wenige Ausnahmen alle entgeltlichen Darlehensverträge und regelt im Kern neben Werbung, vorzeitiger Rückzahlung oder Entschädigung sowie vorvertraglichen Informationen

auch die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Der europäische Gesetzgeber beabsichtigt damit, den Binnenmarkt durch eine zunehmende Harmonisierung von Rechtsbereichen zu stärken, und hat dabei insbesondere den Verbraucherschutz im Auge. Was bedeutet die neue Gesetzeslage für den Vertrieb von Baufinanzierungsprodukten?

Neue Effektivzinsberechnung – weiterhin flexibel

Positiv für den Verbraucher und damit für das Vertrauen in die Branche ist vor allem die Forderung nach einer realistischen Kreditbewertung. Verbraucherschutzverbände begrüßen, dass Banken nun weniger Möglichkeiten haben, mit der Kreditaufnahme verbundene Gebühren nicht in den Effektivzins einzuberechnen, und so EU-weit für mehr Markttransparenz gesorgt wird. Doch was des einen Freud, ist des anderen Leid: Um diese Vergleichbarkeit zu erreichen, müssen Banken alle mit einem Darlehen zwingend verbundenen Kosten der Berechnung des Effektivzinses zugrunde legen. Im Klartext: Hält es der Berater für zwingend erforderlich, ein Darlehen mit einer Lebensversicherung abzusichern, dann muss er auch alle Gebühren, Bearbeitungskosten oder Kontoführungsentgelte aus der Lebensversicherung im Effektivzins berücksichtigen. Gleiches gilt für die Absicherung eines Darlehens mit Risikolebensversicherungen, Restschuldversicherungen, fondsgebundenen Lebensversicherungen oder Sparplänen. Auch die Kombination eines Darlehens mit einem Bausparvertrag, ein in der Praxis weit verbreitetes Konstrukt, wird so behandelt. Hier müssen die Kosten aus dem Bausparvertrag, beispielsweise Abschlussgebühren oder Kontoführungsgebühren, ebenfalls in der Effektivzinsberechnung berücksichtigt werden. Angesichts dieser Komplexität wird schnell klar: Ohne Softwareunterstützung sind diese Zinsberechnungen nicht mehr zu leisten. Denn Berater, die während eines Bera-



tungsgesprächs erst umständlich alle Kosten und Gebühren herausuchen und die Effektivzinsrelevanz überprüfen müssen, verlieren den Kontakt zum Kunden. Folglich hat der Spezialist für Bankensoftware ELAXY diese Berechnungen entsprechend der neuen Gesetzeslage in seine Baufinanzierungslösung integriert. Berater können sich damit weiterhin auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren, nämlich die Beratung sowie den Verkauf von Baufinanzierungen, und müssen ihre wertvolle Zeit nicht für Effektivzinsberechnungen verwenden.

Um diese Funktionen in die Prozesse der Beratungssoftware zu integrieren, waren umfangreiche Neuerungen, insbesondere am Supervisor-Tool nötig. In diesem „Backofficebereich“ der Software können Bankadministratoren die Kosten aller relevanten Produkte erfassen. Die Entscheidungshoheit, welche Kosten in der Effektivzinsberechnung berücksichtigt werden und welche nicht, liegt somit bei der Bank. Für den Berater sind diese Vorgaben eine wertvolle Unterstützung. Im Beratungsfrontend bietet die

Auf einen Blick: die neuen Pflichten

Die Informationspflicht für Kreditinstitute vor Abschluss des Darlehensvertrags umfasst unter anderem:

- > Name und Kontaktdaten des Darlehensgebers sowie des Darlehensvermittlers
- > Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Darlehens, zum Beispiel
 - Art des Darlehens
 - Laufzeit
 - Gesamtbetrag
 - Sicherheiten
- > Kosten des Darlehens, wie
 - Sollzinssatz
 - effektiver Jahreszins
 - sonstige Kosten
- > Hinweise auf beispielsweise das Bestehen eines Widerrufsrechts, vorzeitiges Rückzahlungsrecht, Datenbankabfrage etc.

Zusätzliche müssen Kreditvermittler vor Abschluss des Darlehensvertrags unterrichten:

- > über die Höhe der verlangten Vergütung
- > ob der Vermittler vom Darlehensgeber ein Entgelt erhält und in welcher Höhe
- > über den Umfang seiner Befugnisse
- > über Nebenentgelte, soweit bekannt, andernfalls über den Höchstbetrag



Ohne Softwareunterstützung geht für Berater auch bei der Kreditvergabe nichts mehr voran. Deshalb bietet ELAXY eine Lösung, die die neue gesetzliche Richtlinie berücksichtigt.

Damit der Berater mit dem Kunden im Gespräch bleibt, hat ELAXY die Berechnungen entsprechend der neuen Gesetzeslage in seine Baufinanzierungslösung integriert.

Software die Freiheit, die viele Berater benötigen. Alle Vorgaben aus dem Supervisor-Tool sind nicht zwingend, der Berater kann die nötige Entscheidungshoheit für ein erfolgreiches Kundengespräch behalten: Möchte er beispielsweise einem Kunden, der sein Darlehen mit einem Bausparvertrag absichert, die Kontoführungsgebühren erlassen, liefert die Software mit wenigen Mausklicks den niedrigeren Effektivzins.

So viel vorvertragliche Informationspflicht wie nötig

Neben dem Effektivzins regelt das neue Gesetz auch die vorvertragliche Informationspflicht sowohl für Verbraucher- als auch für Immobiliendarlehen. So müssen Berater dem Kunden nun detaillierte Informationen über das angebotene Finanzierungs-konstrukt aushändigen und ihm vor Abschluss ausreichend Zeit lassen, diese zu prüfen. Mustervorlagen, wie sie von einigen Verbänden erstellt wurden, kommen hier schnell auf bis zu zehn Seiten. Zwar hätte die Bank damit den gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall Genüge getan, aber weder Berater noch Kunde sind bereit, sich mit einem solchen zeitfressenden Informationsmonster zu befassen. Deshalb hat ELAXY diese Vorlagen in einzelne Textbau-

steine zerlegt, die das System dann entsprechend der angebotenen Finanzierung automatisch zusammenstellt. In den meisten Fällen sind drei bis vier Seiten ausreichend (siehe Kasten).

Im Zuge der Neuregelung hat der Gesetzgeber außerdem eine Neudefinition von Begriffen vorgeschrieben. Um

die Verständlichkeit für die Verbraucher zu erhöhen, ist zukünftig beispielsweise nicht mehr von einem „Nominalzins“, sondern von einem „Sollzinssatz“ die Rede. Der Begriff „endfälliges Darlehen“ wird durch „Zinszahlungsdarlehen“ und der „anfängliche effektive Jahreszins“ durch den „effektiven Jahreszins“ ersetzt. Alle vorgeschriebenen Neudefinitionen sind ebenso in der Beratungslösung umgesetzt.

Die Neuregelung der Verbraucherkreditrichtlinien stellt alle Vermittler, Berater und Darlehensgeber vor komplexe Anforderungen, die ohne Softwareunterstützung nicht mehr zu bewältigen sind. Die neue ELAXY Baufinanzierung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und bietet Banken, Beratern und Vermittlern gleichzeitig die Möglichkeit, flexibel auf Marktanforderungen zu reagieren. Beratern und Vermittlern macht es ELAXY mit der prozessbegleitenden Beratungslösung wieder leicht, denn ein Grundsatz der Entwickler lautet: so viele Daten wie nötig, so wenig wie möglich. Das heißt: Die neue Lösung erfordert den geringsten Aufwand, um qualitativ hochwertige Beratungsergebnisse zu liefern, die den Kunden zufriedenstellen und allen gesetzlichen Anforderungen voll umfänglich gerecht werden. ■

Vorteile auf einen Blick: ELAXY Baufinanzierung

- > Beratungsprozesse auf die neuen gesetzlichen Regelungen abgestimmt
- > Kosten und Gebühren aller Produkte zur Kreditabsicherung frei hinterlegbar
- > Schnelle, einfache und exakte Effektivzinsberechnung
- > Automatische Generierung der nötigen Informationen zur vorvertraglichen Informationspflicht

Mit Softwareunterstützung geht die Kreditvergabe Beratern wieder leichter von der Hand.

